

Gesellschafter. Bei General- oder Hauptversammlungen haben sie das Sagen – aber nicht jeder darf über alles abstimmen. Und nicht immer ist mit einem Gesellschafterbeschluss das letzte Wort gesprochen. VON CHRISTINE KARY

Einmal im Jahr Firmenchef sein

Gesellschafter sollen bei Beschlussfassungen, die sie selbst betreffen, nicht mitreden dürfen: Diesem Grundsatz dienen Stimmverbote. Beispielsweise darf ein Aktionär, der zugleich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ist, nicht an der Entscheidung über die Bestellung eines Sonderprüfers für seinen Tätigkeitsbereich mitwirken.

Der OGH stellte nun klar, dass ein solches Stimmverbot auch durch Zwischenschalten mehrerer Gesellschaften im Konzern nicht ausgehebelt werden kann. „Schon in der Vergangenheit wurden Stimmverbote auf juristische Personen ausgedehnt, wenn diese von betroffenen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern faktisch beherrscht wurden“, so Johannes Reich-Rohrwig, Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz und Professor an der Universität Wien. Hält nicht das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied selbst die Aktien, sondern eine Gesellschaft, in der die betreffende Person das Sagen hat, darf diese Gesellschaft ebenfalls nicht mitstimmen.

Laut der jüngsten OGH-Entscheidung gilt das auch dann, wenn eine oder zwei Konzernstufen mit praktisch hundertprozentigen Beteiligungsverhältnissen dazwischengeschoben werden. Laut dem Höchstgericht sind Stimmverbote weit auszulegen, um, so Reich-Rohrwig, „ein Unterlaufen des Schutzes der Minderheitsgesellschafter möglichst zu unterbinden“. Auch ein geringerer Grad an beherrschendem Einfluss reiche dafür aus. Im konkreten Fall waren der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied Halbtagesgesellschafter einer GmbH, die zu 99 Prozent Eigentümerin einer luxemburgischen Ge-



Ein grundlegendes Aktionärsrecht: An der Hauptversammlung teilzunehmen und dort mitzustimmen. [APR]

sellschaft war. Diese wiederum war Alleingesellschafterin einer weiteren GmbH, die 72,9 Prozent des Kapitals der betreffenden Aktiengesellschaft hielt.

Aktionäre haben Treuepflicht

Dass ein Aktionär nicht so abstimmen darf, wie er will, ist auch in anderen Konstellationen denkbar. Martin Brodey, Partner bei Dorda Brugger Jordis, nennt als Beispiel den Fall, dass eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss beschlossen werden soll, um die Sanierung eines ins Trudeln geratenen Unternehmens zu finanzieren. „Dann kann es die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft erfordern, dass man nicht dagegen

stimmt.“ Zumindest, wenn der Rettungsversuch erfolgversprechend erscheint, was primär der Vorstand zu beurteilen hat.

Auch eine aktuelle Entscheidung zum GmbH-Recht berührt das Thema Stimmrecht. Das Höchstgericht setzte sich erstmals mit den Mehrheitsanforderungen bei der Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung auseinander und stellte unter anderem klar, dass dabei auch Gesellschafter stimmberechtigt sind, die bei einem der Tagesordnungspunkte nicht mitstimmen dürfen. Praxisrelevant sei das vor allem in streitigen Generalversammlungen, sagt Rechtsanwalt Maximilian Weiler, Kanzlei Jank Weiler. Denn der Vor-

sitzende hat nicht nur Leitungsbefugnisse, sondern stellt auch die Beschlussergebnisse fest. Und was er feststellt, gilt vorläufig, selbst wenn es auf einer falschen Stimmauszählung beruht. „Fehler bei der Beschlussfeststellung haben nach der Rechtsprechung lediglich Anfechtbarkeit zur Folge“, so Weiler.

Ein Fixpunkt bei General- und Hauptversammlungen ist meist die Entlastung des Vorstandes. Bei AGs sei sie als pauschale Billigung der Geschäftsführung für die Vergangenheit und Ausdruck des Vertrauens für die Zukunft zu verstehen, sagt Stefan Gurmman, Gesellschaftsrechtsexperte bei Lansky, Ganzger & Partner. Aber nicht unbedingt als Befreiung von der Haf-

tung für Pflicht- oder Sorgfaltsverstöße: „Eine solche Wirkung wird von der Rechtsprechung nur dann bejaht, wenn alle Aktionäre die Entlastung beschließen“, so Gurmman. Bei der GmbH werden die Organe dagegen tatsächlich von ihrer Haftung befreit. Hier sind auch Teilentlastungen, Einschränkungen oder Vorbehalte möglich.

„Räuberische“ Aktionäre

Nicht immer ist mit einem Gesellschafterbeschluss schon das letzte Wort gesprochen, nicht selten fechten Gesellschafter Beschlüsse an. Eine vor allem in Deutschland viel diskutierte Problematik ist die des „räuberischen“ Aktionärs, der das willkürlich tut und erst gegen Zahlung einer satten Abfindung die Klage wieder zurückzieht. Diesen Trend versuchte man im Nachbarland in den letzten Jahren durch neue gesetzliche Regelungen zu bremsen. In Österreich tun sich „Berufskläger“ von vornherein etwas schwerer: Zwar kann – abgesehen von wenigen Ausnahmefällen – jeder Aktionär, selbst wenn er nur eine einzige Aktie besitzt, Beschlüsse anfechten. Er muss dazu nur an der Hauptversammlung teilgenommen und dort Widerspruch angemeldet haben. „Man trägt aber ein hohes Kostenrisiko“, so Brodey. Bei unbegründeten Klagen – grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorausgesetzt – drohen Schadenersatzforderungen, die die Gesellschaft kann dafür sogar eine Sicherstellung verlangen. Außerdem können Hauptversammlungsbeschlüsse trotz Anfechtung ins Firmenbuch eingetragen werden, wenn das Interesse an der sofortigen Eintragung die gegenläufigen Interessen des Anfechtungsklägers erheblich überwiegt. Das liegt im Ermessen der Gerichte.

Zwangsstrafen ohne Vorwarnung

Stichtag. Bis 30. September müssen viele Unternehmen ihren Jahresabschluss 2010 beim Firmenbuch einreichen. Verspätungen kosten Geld.

VON CHRISTINE KARY

Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, müssen bis zum 30. September ihren Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Wird die Neunmonatsfrist ab dem Bilanzstichtag nicht eingehalten, drohen seit heuer Zwangsstrafen von mindestens 700 Euro, die vom Gericht automatisch und ohne Vorwarnung zu verhängen sind. Eine Fristerstreckung ist nicht mehr vorgesehen.

Bestraft werden die Gesellschaft und ihre vertretungsbefugten Organe. Gibt es beispielsweise zwei Geschäftsführer, werden insgesamt drei Strafen verhängt, und das wiederholt sich, wenn der ausständige Jahresabschluss nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht wird. „So wie früher, als man noch mit dem Rechtspfleger absprechen konnte, bis wann der Jahresabschluss bei Gericht einlangen wird, wird es also nicht mehr gehen“, warnt Rechtsanwältin Silva Palzer von Lambert Eversheds, Wien. „Es gibt keine Kulanzlösungen mehr.“ Lediglich wenn ein offenkundig unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis die rechtzeitige Offenlegung verhindert, kann von der Bestrafung abgesehen werden, man hat dann ab Wegfall des Hindernisses weitere vier Wochen Zeit, um die Geschäftszahlen nachzureichen. „Erfahrungsgemäß gelingt dieser

Nachweis aber sehr selten“, so Ingrid Szabo, Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatung Szabo & Partner. Die Formulierung lässt wenig Spielraum: Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es objektiv nicht verhindert werden kann, und von Unvorhersehbarkeit kann, so Palzer, „schon bei einem minderen Grad des Versehens nicht mehr gesprochen

werden“. Szabo warnt auch davor, sich mit der – im Normalfall elektronischen – Übermittlung bis zum letzten Tag Zeit zu lassen: „Um die Frist zu wahren, muss man erfolgreich eingereicht haben, man braucht dafür eine Bestätigung.“

Reicht vorläufiger Abschluss?

Eine gewisse Entschärfung könnte die (alte) Rechtsprechung bringen, wonach die Frist gewahrt ist, wenn man zunächst bloß einen vorläufigen Jahresabschluss einreicht. „Seit der Neuregelung gab es aber in diese Richtung noch keine einschlägigen Entscheidungen, das ist also abzuwarten“ meint Palzer.

Auch für Versäumnisse aus früheren Jahren wurden heuer schon Zwangsstrafen verhängt – sogar für Bilanzjahre, die mehr als sieben Jahre zurückliegen. „Hier hat das Oberlandesgericht Wien aber von einer Bestrafung abgesehen, wenn die Aufbewahrungsfrist überschritten war, der Jahresabschluss niemals eingemahnt wurde und die Einreichungen in den Folgejahren ordnungsgemäß erfolgt sind“, berichtet Szabo.

Hinsichtlich der Neuregelung ist beim EuGH ein Verfahren anhängig – das OLG Innsbruck beantragte eine Vorabentscheidung darüber, ob die automatisch verhängten Zwangsstrafen europarechtskonform sind. Auch der OGH war bereits damit befasst, er hält die Strafen für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Mit einem Griff den Überblick!

S. Bydlinski · Potyka
GesRÄG 2011 – Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011

2011. XII, 282 Seiten, Br. EUR 54,-
ISBN 978-3-214-00653-2

Bestellen Sie per E-Mail an bestellen@manz.at oder
Tel.: (01) 531 61-100 **MANZ**

MANZsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien FN 324 1871w · HG Wien

THE INTERNATIONAL LAW FIRM WITH SERIOUSLY LOCAL KNOWLEDGE

Ein besseres Ergebnis erzielen: Unsere Präsenz vor Ort ist einer der Gründe, warum wir so viele Preise gewinnen und für unsere Klienten so viele Fälle. Aber nicht, dass wir damit angeben wollen.

Erfahren Sie mehr auf www.wolftheiss.com

WOLF THEISS

**IM INNENHOF DER REYTARSKA-STRASSE 9
IN KIEW LEBT EIN ALTER RABE NAMENS KARL.
ER POSIERT GERNE, WENN SIE EIN FOTO MACHEN MÖCHTEN**

ALBANIA AUSTRIA BOSNIA & HERZEGOVINA BULGARIEN CROATIA CZECH REPUBLIC HUNGARY ROMANIA SERBIA SLOVAK REPUBLIC SLOVENIA UKRAINE